

Kindergeld:

Duales Studium mit studienintegrierter praktischer Ausbildung im Lehrberuf als einheitliche Erstausbildung:

Bundesfinanzhof Urteil vom 03.07.2014 - III R 52/13 -:

Zum Sachverhalt:

Sohn absolviert ein duales Hochschulstudium zum Bachelor im Studiengang Steuerrecht. Parallel absolviert er beim Steuerberater eine studienintegrierte praktische Ausbildung zum Steuerfachangestellten, die er erfolgreich beendet. Danach arbeitet er mehr als 20 Stunden pro Woche bei einem anderen Steuerberater. Setzte dort die Ausbildung durch eine studienbegleitende Betreuung fort. Zwei Jahre später beendet er sein Bachelorstudium.

Der Bundesfinanzhof hatte darüber zu entscheiden, ob ein Anspruch auf Kindergeld bis zuletzt bestand. Dies bejaht der Bundesfinanzhof. Das Studium bildet einen sogenannten Berücksichtigungstatbestand, unabhängig davon, ob es sich um eine Erst- oder Zweitausbildung handelt.

Ein Kind, das ein duales Studium durchführt, hat seine Erstausbildung noch nicht mit der erfolgreichen Absolvierung der studienintegrierten praktischen Ausbildung im Lehrberuf beendet, sondern die Erstausbildung dauert bis zum Abschluss des parallel zum Studium durchgeführten Bachelorstudiums fort.